

# Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin.

## Referateteil.

Redigiert von P. Fraenkel und O. Sprinz, Berlin.

15. Band, Heft 2

S. 33—80

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Gumpert, Martin:** Die Schweigepflicht der Beratungsstellen. (*Städt. Behandlungs- u. Beratungsstelle, Berlin-Wedding.*) Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krh. 28, 165—166 (1929).

Verf. weist auf die ernsten Konsequenzen hin, die entstehen würden, falls die von Mäder vertretene Ansicht berechtigt wäre, daß sich aus der in § 10 des G.z.B.d.G. festgelegten Verpflichtung zur Verschwiegenheit für alle Angestellten und Beamten der Gesundheitsbehörden und Beratungsstellen eine Zeugnisverweigerungspflicht nach § 300 des Str.G.B. nicht herleiten lasse. Verf. vertritt demgegenüber die Auffassung, daß alle Beamten und Angestellten, soweit sie mit der Betreuung von Geschlechtskranken befaßt sind, als Gehilfen des Arztes im Sinne des § 300 Str.B.G. anzusehen seien. Danach dürfte keinesfalls — wie Mäder behauptet — das Gericht die Angestellten der Beratungsstellen als Zeugen darüber hören, wie von dem Zeugnis verweigernden Arzt der Krankheitszustand des Betreuten zur Zeit der Behandlung bewertet wurde. *M. Gumpert* (Berlin).,

**Reinhardt:** Neue Wege der Fürsorge für geistig Abnorme. Z. Schulgesdh.pfl. u. soz. Hyg. 42, 607—613 (1929).

Zusammenfassung der aus den Veröffentlichungen von Simon-Gütersloh, Römer-Kolb-Falkhauser und Bratz bekannten Vorschläge und Einrichtungen. Es ist gewiß sehr gut, daß man diese Vorschläge befolgt und der ambulanten Beratung einen größeren Raum gewährt. Die psychiatrische Poliklinik in Heidelberg übt sie schon seit 22 Jahren, ohne Aufhebens davon zu machen als etwas ganz Selbstverständliches. Im übrigen wäre es auch ganz interessant zu erfahren, wie bei den Frühentlassungen das Wohl der Familie fährt und inwieweit überhaupt dieser Seite der Sache Rechnung getragen wird. *Homburger* (Heidelberg).,

**Labbé, Marcel:** L'organisation de la lutte anti-alcoolique en France. (Die Organisation des Kampfes gegen den Alkohol in Frankreich.) (*Clin. Méd., Fac. de Méd., Paris.*) Encéphale 24, Suppl. Nr 7, 197—210 (1929).

Die vollständige Prohibition ist zu verwerfen, dagegen ist die beschränkte Prohibition, ein Verbot, das sich nur auf die besonders gefährlichen Getränke, wie Absinth und Absinthersatzgetränke erstreckt, zweckmäßig (das Absinthverbot hat in Frankreich bereits erfreuliche Wirkungen gezeigt). Die Einschränkung der Ausschankstellen ist durchzuführen, muß aber Hand in Hand gehen mit Schaffung von hygienischen heizbaren Aufenthaltsräumen und Unterhaltungsstätten, in denen gesundheitlich einwandfreie Getränke erhältlich sind. Die aufdringlichen und irreführenden Anpreisungen von Apéritifs, Cocktails usw., welche bewirken, daß diese schädlichen Getränke mehr und mehr in die Familien eindringen, sind zu bekämpfen. Das Privileg der Branntweinbrenner ist abzuschaffen; die Abgaben auf den Alkohol sind zu erhöhen; das Gesetz gegen die öffentliche Trunkenheit muß streng durchgeführt werden. Alle diese Forderungen müssen aber vor allem getragen sein durch die Einsicht des Volkes, dessen soziale Verhältnisse gleichzeitig verbessert werden müssen. Alle Vereinigungen zur Förderung von Leibesübungen und sonstigen Betätigungen, für welche der Alkoholkonsum sich als nachteilig erweist, sind zu unterstützen. Vor allem ist auch die Propaganda gegen den Alkohol unter der Jugend von großer Bedeutung, analog z. B. der Propaganda zur Bekämpfung der Tuberkulose. *Hundeshagen* (Freiburg i. Br.).,

**Ley, Auguste:** La loi belge de 1919 contre l'alcoolisme et ses résultats. (Das belgische Gesetz von 1919 gegen den Alkoholismus und seine Ergebnisse.) Encéphale 24, Suppl. Nr 7, 193—196 (1929).

Das belgische Gesetz von 1919 verbietet jeden glasweisen Ausschank der starken Z. f. d. ges. Gerichtl. Medizin. 15. Bd.

alkoholischen Getränke und stellt sowohl Wirt wie Konsumenten bei Zuwiderhandlung unter strenge Strafe. Es erlaubt den Verkauf dieser Spirituosen nur in größerer Menge (von 2 Liter an aufwärts) und den Verbrauch nur in Privaträumen. Wenn diese gesetzliche Regelung des Alkoholkonsums auch mangelhaft ist (die medizinische Akademie hatte das gänzliche Verbot aller destillierten Getränke gefordert), so muß doch anerkannt werden, daß das Gesetz sehr segensreich gewirkt hat. Im Vergleich mit dem Jahre 1913 hat sich der Alkoholkonsum um 57% vermindert, auch die Schankstätten sind um 50% zurückgegangen. Entsprechend ist eine sehr erhebliche Abnahme der Verbrechen, der Kriminalität, der Alkoholpsychosen, der öffentlichen Trunkenheit und der Armenhausinsassen festzustellen. Die Prophezeiungen, daß der Alkoholverkauf in Mengen von 2 Litern den Alkoholkonsum in den Familien und besonders unter den Frauen steigern würde, sind nicht eingetroffen. Auch der Bierkonsum ist nicht gestiegen, nur hat die Weineinfuhr eine erhebliche Steigerung erfahren.

*Hundeshagen (Freiburg i. Br.).*

**Kistler, Paul:** Wie stellt sich der Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch zur Alkoholfrage? *Alkoholfrage* 25, 252—258 (1929).

Das Strafgesetz soll den Erziehungsgedanken mit den Forderungen der Sühne verbinden. An so tiefgehenden Schäden, wie der Alkoholismus sie verursacht, darf es nicht vorübergehen. Der zuständige Ausschuß im Nationalrat hat zum neuen Strafgesetzentwurf beschlossen, daß, wenn ein Vergehen auch unter Bewußtseinsstörung stattfand, der Täter zu bestrafen ist, sofern er die Störung herbeiführte (Berauschtung) in der Absicht, im Rausche die strafbare Handlung zu begehen. Ferner wurde beantragt, daß derjenige mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird, welcher infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig zum Verbrecher wurde. Der Richter kann anordnen, daß der Trinker nach Strafvollzug einer Trinkerheilanstalt überwiesen wird, auch der Verbrecher, der wegen etwaiger Unzurechnungsfähigkeit gelegentlich der Tat freigesprochen werden mußte. Auch ist Versetzung in eine Arbeitsanstalt möglich. Weiterhin sieht der Entwurf die bedingte Verurteilung vor, sowie eine bedingte Entlassung bei guter Führung. Dazu kommt die Schutzaufsicht nach der Entlassung.

*Flade (Dresden).  
.*

**Blumenthal:** Die Beendigung der Fürsorgeerziehung (§ 72 RJWG). Ein juristischer Beitrag zur Krise in der Fürsorgeerziehung. *Zbl. Jugendrecht* 21, 124—133 (1929).

„Der Zweck der Fürsorgeerziehung ist erreicht, wenn die Gefahr der Verwahrlosung beseitigt und die Verwahrlosung selbst behoben ist.“ Verf. ist der Meinung, daß die — von ihm juristisch in vorliegender Arbeit begründete — Unsicherheit über die Beendigung der FE. von den Minderjährigen ganz außerordentlich empfunden wird und eine der Hauptursachen der Krisis in der FE. ist. Fast durchweg sind die Anführer bei den Auflehnungen junge Menschen, die zu lange in der FE. zurückgehalten und wiederholt in ihrer Hoffnung, entlassen zu werden, getäuscht sind. Selbst nach erfolgreicher Anstaltserziehung prüft man nicht, ob der Minderjährige nach Hause entlassen werden kann, sondern bringt ihn ohne weiteres unter Aufrechterhaltung der FE. in ländlichen Dienststellen unter und setzt dieses bis zur Volljährigkeit fort, ohne ihn oder seine Angehörigen überhaupt zu fragen. Dieses Verfahren ist nicht im Gesetz begründet. In den meisten Fällen ist es üblich, daß die JA.-Akten nach Durchführung der Fürsorgeerziehung einfach weggelegt werden, und daß man sich um den weiteren Verlauf der Dinge gar nicht mehr kümmert, sondern oft froh ist, wenn man den Minderjährigen so lange wie möglich fernhält (! Ref.). *Rehm (Bremen).  
.*

**Eiserhardt, Hilde:** Fürsorgerische Bewährung, eine Ergänzung der Fürsorgeerziehung. *Zbl. Jugendrecht* 21, 113—119 (1929).

Verf. verlangt für die Fürsorgezöglingse, welche mit 21 Jahren aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden müssen, aber noch nicht genügend gefestigt sind, und für die „Schwersterziehbaren“, die zwar das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich aber als unbeeinflußbar erwiesen haben, ein Bewährungsgesetz. Es wird darauf

hingewiesen, daß die Sicherungsverwahrung, welche der Entwurf des Strafgesetzbuches bringt, einen anderen Personenkreis erfaßt, wenn auch eine Überschneidung des Kreises der Befürsorgten und Bestraften bei der Überweisung ins Arbeitshaus in Betracht kommt. Verf. findet es sehr bedauerlich, daß keine klare Scheidung zwischen Strafrecht und Fürsorge gezogen wird. Die Bewahrung soll eine rein fürsorgerische Maßregel sein zum Schutz des einzelnen, bewahrungsbedürftigen Menschen; der Schutz der Gesellschaft ist nur als Nebenwirkung gedacht. Die Voraussetzung zur Bewahrung ist die Verwahrlosung. Diese definiert die Verf. als einen Zustand der Lebensführung, der sich in einer körperlichen Vernachlässigung oder in einem hemmungslosen Vorherrschen einzelner Triebe äußert und auf der Unfähigkeit beruht, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen und sich in geordnete Verhältnisse zu fügen. Die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten und zur Einfügung in geordnete Verhältnisse erwirkt ein verwahrloster Mensch nicht in strenger, strafähnlicher Haft, sondern nur in einem möglichst frei gestalteten Anstaltsleben.

Rehm (Bremen).○

**De Arenaza, Carlos: Anstalt zur provisorischen Unterbringung Minderjähriger.** Rev. Criminologia etc. **16**, 289—305 (1929) [Spanisch].

Verf. schildert die englischen Verwahrungsheime für kriminelle Kinder (Remand Homes) und deren Organisation und veröffentlicht im Anschluß daran die auf diese Verwahrungsheime bezüglichen Verordnungen des Home office.

Krapf.○

**Vossen: Zur Abgrenzung von Fürsorgeerziehung und Fürsorgepflicht.** (§ 63<sup>1</sup> und § 55 RJWG.) Zbl. Jugendrecht **21**, 119—124 (1929).

Das Reichsgericht hat durch Beschuß vom 6. IV. 1929 dem § 55 RJWG. eine vom Verf. mit Recht angegriffene Auslegung gegeben. Nach § 55 „bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, sofern zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind“. Das Reichsgericht will unter den Aufwendungen Leistungen verstanden haben, die über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs, wie ihn der Fürsorgeverband regelmäßig zu leisten hat, hinausgehen. Nur wenn eine vormundschaftliche Anordnung in Frage kommt, die mit solchen besonderen Aufwendungen verbunden ist, kann die vorbeugende Fürsorgeerziehung des hilfsbedürftigen Minderjährigen angeordnet werden. Nach des Verf.s Meinung fällt damit auch die Unterbringung in einer Anstalt dem Fürsorgeverband zur Last; ferner werden auch die Fälle subjektiver Verwahrlosung so behandelt werden müssen. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Behandlung der Fälle, wie sie z. B. in den Hansäädten gewährleistet ist, leiden; ferner liegt eine Gefahr in einem ermöglichten Wegfall der Fürsorge oder in einer unzureichenden Fürsorge durch leistungsschwache oder leistungsunwillige Fürsorgeverbände und in einer verminderten Berücksichtigung der religiösen und weltanschaulichen Belange dieser Minderjährigen, die das RJWG. streng gewahrt wissen will. Verf. empfiehlt daher einfach die Beseitigung des § 55 RJWG.

Rehm (Bremen).○

**Hartmann: Empfiehlt sich die Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung?** Zbl. Jugendrecht **21**, 4—15 (1929).

Verf. tritt für Einführung der freiwilligen FE. ein in der Form, daß die FEB. die Erziehung eines Minderjährigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten übernehmen kann, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung erforderlich ist. Gegen vorzeitige Zurücknahme des Zöglings schützt die Bestimmung, daß, wenn nötig, das Vormundschaftsgericht die FE. anordnen kann. Durch Einführung der freiwilligen FE. wird der Bemakelung der FE. allmählich der Boden entzogen: Die Durchführung der freiwilligen FE. ist dieselbe wie bei der gerichtlich angeordneten. Sonderanstalten zu gründen empfiehlt sich nicht.

Else Voigländer (Waldheim).○

**Stelzner, Helene Friderike: Geschlechtskrankheiten, psychische Veranlagung und Verwahrlosung weiblicher Fürsorgezöglinge.** Freie Wohlf.pfl. **4**, 156—166 (1929).

Verf. legt die enge Verknüpfung des psychischen Geschehens mit dem Erwerb der

Geschlechtskrankheiten dar. Unter den beobachteten 1200 Fürsorgezöglingen stellten die psychisch Abnormen 15% höhere Zahlenwerte Infizierter dar als die seelisch Gesunden. Verf. sieht den Grund dafür bei den Schwachsinnigen in der schiefen Beurteilung der Lage, in dem nur halben Verständnis für die Gefahren eines unkontrollierten Verkehrs, bei den Psychopathen in der Unbeherrschtheit ihrer Wünsche und Begierden. Weiterhin stellt sie durch ihre Beobachtungen fest, wie früh bei den einzelnen die Beziehungen zum anderen Geschlecht und damit die Ansteckung, gegebenenfalls auch die Empfängnis einsetzen. Unter 100 zusammengefaßten Aufnahmen fanden sich 9 Jugendliche, von denen mit 13 Jahren 4, mit 14 Jahren 2, mit 16 Jahren 2 und mit 17 Jahren 1 Mütter waren. Während in früheren Statistiken die Prozentzahl der venerisch Erkrankten eine recht hohe, bei Nervengesunden mit 50% anzusetzen war, bei psychisch Abnormen gelegentlich sogar auf 80% stieg, fanden sich unter den 100 zuletzt aufgenommenen nur etwa 45% Infizierte. Es ist also ein nennenswerter Rückschritt der Zahlen der Infizierten festzustellen. Die Beobachtungen der Verf. an 100 infizierten Mädchen zeigten, daß für diese jungen Geschöpfe der Übergang aus dem Zustand der Unberührtheit einmal häufig ein fließender war, und zweitens, daß sie keine Reflexionen, keine Reue oder sonstwie negativ betonte Empfindungen daran knüpften. Die Frage, ob der Erwerb einer venerischen Erkrankung einen Einfluß auf das weitere Abgleiten der Jugendlichen hat, beantwortet Verf. auf Grund ihrer Erfahrungen folgendermaßen: Die Intelligenten ergeben sich angesichts der ihnen bekannten Tatsache, daß sie, einmal infiziert, eine Vollheilung nicht unbedingt erwarten können, einer fatalistischen Einstellung; die Psychopathen mit ihren Stimmungsschwankungen erliegen der Ungunst der Stunde, und die Schwachsinnigen richten sich nach jedem, dessen Intelligenz ein wenig über der ihren steht.

*Többen* (Münster i. W.).

**Bejarano, Jorge:** *Die kindliche Kriminalität in Columbien und ihre Prophylaxe.* Bol. Inst. internac. amer. Protecc. Infancia 3, 262—292 (1929) [Spanisch].

Verbrecherische Kinder und Minderjährige sollen nicht bestraft und den Gefängnissen zugeführt, sondern in besonderen Anstalten erzogen werden, wobei die Mitwirkung des Arztes erforderlich ist. Verf. kritisiert das im Gefängnis Paiba in Bogotá herrschende System. Es wurden in dieses Gefängnis im Laufe von 23 Jahren 16560 Kinder eingeliefert, von denen manche bis 12 mal rückfällig geworden waren. Eine Erziehungsanstalt für Minderjährige gibt es in Fontidueño. Verf. empfiehlt, im Anschluß an die Irrenanstalten Beratungsstellen einzurichten. Seit 1920 bestehen in Columbien Jugendgerichte.

*Ganter* (Wormditt).

**Neymark, Edward:** *La coopération de la société à la lutte contre la criminalité.* (Die Mitarbeit der Gesellschaft im Kampfe gegen die Kriminalität.) Rev. Droit pénal 9, 969—993 (1929).

Die Teilnahme der Gesellschaft am Kampfe gegen die Kriminalität ist nicht nur nützlich, sondern auch notwendig. Die Aufgabe besteht in Gründung von Ausschüssen, bestehend aus Repräsentanten der Strafjustiz und der Gesellschaft zum Zwecke der Besserung der Verbrecher während der Haft und zur Verhütung von Rückfällen nach der Entlassung. Der Verf. gibt einen Entwurf zu einer diesbezüglichen Verordnung, bestehend aus 18 Artikeln.

*Schönberg* (Basel).

**Ramón Beltrán, Juan:** *Die „Wiedererziehung“ unzurechnungsfähiger Verbrecher.* Semana méd. 1929 II, 841—843 [Spanisch].

Nichts Neues.

*Fraenckel* (Berlin).<sup>o</sup>

**Ramos, Juan P.:** *Die Verteidigung der Gesellschaft gegen das Verbrechen.* Rev. Criminología etc. 16, 273—288 (1929) [Spanisch].

Nichts Neues.

*Fraenckel* (Berlin).<sup>o</sup>

**Wittelshöfer:** *Wer soll und darf bewahrt werden?* Dtsch. Z. Wohlf.pfl. 5, 1 bis 10 (1929).

Nach eingehender Sichtung der einschlägigen, bereits sehr umfangreichen Literatur kommt Verf. zur nachstehenden Formulierung des Verwahrungsgesetzes, welche dem

Stand der Frage tatsächlich entspricht: „Wer zur Sorge für die eigene Person unfähig und verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, kann, sofern er über 18 Jahre alt ist, bewahrt werden: 1. wenn der Zustand der Verwahrlosung oder drohenden Verwahrlosung auf Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßigem und übermäßigem Genuss geistiger Getränke oder anderer berauscheinender Mittel beruht; 2. wenn er wegen Bettelns, Ausschickens zum Betteln, Landstreichens, gemeinschädlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht (§ 371—374 des Entwurfs des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Reichstagsdrucksache Nr. 3390) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist und im Falle der Verurteilung wegen Aufforderung zur Unzucht gewohnheitsmäßig zum Gewerbe Unzucht getrieben hat.“ Man kann sich mit dieser Fassung einverstanden erklären, nachdem das Reichsgericht am 18. II. 1924 erklärt hat: „Geistesschwäche liegt nicht nur bei Mängeln des Intellekts vor, sondern sie kann auch infolge von Entartung des Charakters gegeben sein.“

Gregor (Flehingen).)

**Fraeb, Walter Martin: Zur Frage der Sicherungsverwahrung, Sterilisation und Kastration der Sexualverbrecher.** Arch. Kriminol. 85, 109—130 (1929).

Der Täter, ein Psychopath mit sadistischen Neigungen, tötete ein Kind durch Schnitte in die Genitalien. Er hatte schon vorher andere Sittlichkeitsverbrechen versucht und war einschlägig vorbestraft. Das Urteil lautete auf lebenslängliches Zuchthaus, „weil die Persönlichkeit und die Tat gebieterisch eine dauernde Unschädlichmachung dieses Verbrechers verlange“.

Das Urteil, das in der Presse bereits besprochen worden ist, zeugt von hohem Pflichtbewußtsein des Gerichts. Es zeigt eindeutig, daß die Verwahrung dieser chronisch Kriminellen eine unumgängliche Notwendigkeit ist.

Hübner (Bonn).)

**Schütt, Ed.: Die Sterilisierung Minderwertiger und Verbrecher.** Z. Med.beamte 42, 360—364 (1929).

Die vorwiegend ablehnende Haltung der deutschen Ärzteschaft gegen die eugenische Sterilisierung erklärt sich durch die herrschende Rechtsunsicherheit. Nach geltendem Recht kann solche Maßnahme als schwere Körperverletzung bestraft werden und zivilrechtliche Haftbarkeit des Arztes eintreten. Eine Eingabe der sächsischen Regierung um Abänderung von § 224 StGB. ist ebenso unerledigt geblieben wie der als „lex Zwickau“ bekannte Antrag. Die eugenische Arbeitsgemeinschaft hat daher zu § 238 des amtlichen Entwurfs eines neuen deutschen Strafgesetzbuches einen zweiten Absatz beantragt, der die bisherigen Hindernisse aus dem Wege räumen, zugleich aber eine Aufsichtsinstanz vorsehen will, um jeden Mißbrauch durch unerwünschte Sterilisierung gesunder Menschen unmöglich zu machen. Diese Einfügung lautet: „Eingriffe und Behandlungsweisen zum Zwecke der Unfruchtarmachung von Personen sind, wenn sie nach pflichtmäßigem und wissenschaftlich begründetem Ermessen staatlicher Medizinalbeamten von approbierten Ärzten vorgenommen werden, keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne dieses Gesetzes.“ Raecke.„

**Erickson, Milton H.: Marriage and propagation among criminals.** (Ehe und Fortpflanzung unter Kriminellen.) J. soc. Hyg. 15, 464—475 (1929).

Ausgangsmaterial: 3643 weißrassige Kriminelle über 21 Jahre. Trennung in 3 Intelligenzgruppen nach Intelligenzquotienten. Über 75 wird der Quotient als Norm gerechnet, zwischen 60 und 75 als leichtere und unter 60 als schwerere Schwachsinnssformen. 71,01% waren normal, 22,84% hochgradig und 6,15% leicht schwachsinnig. Unverheiratet waren 43,22% normale und 41,86% schwachsinnige Kriminelle, verheiratet 56,78% normale und 58,14% schwachsinnige Kriminelle, während die Ehen in der amerikanischen Durchschnittsbevölkerung 74,90% erreichen. Geschieden waren von den verheirateten normalen Kriminellen 23,55% und von den schwachsinnigen Kriminellen 21,50%. Der Scheidungsprozentsatz in der amerikanischen Durchschnittsbevölkerung beträgt aber nur 9,66%. Von den Ehen normaler Krimineller blieben kinderlos 26,86%, mit 1 Kind 26,96%, mit 2 Kindern 8,67%, mit 3 Kindern 10,04%, mit mehr Kindern 17,04%. Die Zahlen für die schwachsinnigen Kriminellen lauten in gleichem Anstieg kinderloser zu Mehrkind-Ehen 20,52%, 24,76%, 19,05%, 10,26%,

25,41% ! Die durchschnittliche Kinderzahl normaler Kriminellenfamilien betrug 1,99%, die der Familien schwachsinniger Krimineller 2,46%. Im Vergleich dazu ergab die Untersuchung der Familien von 1000 amerikanischen Wissenschaftlern 22% kinderloser Ehen. Die höchste Geburtenziffer liegt in Amerika bei dem Mittelstande.

*Adolf Friedemann* (Basel-Friedmatt).

**Neureiter, Ferdinand:** Zum Gesetzprojekt über das Arbeitshaus, über die Sicherungsverwahrung und über die Bestellung von Fürsorgern für Haftentlassene. (*Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Riga.*) Rigasche Z. Rechtswiss. 3, 234—244 (1929).

Das Gesetzesprojekt vom 1. November 1928 sieht vor 1. die Einweisung nur arbeitsfähiger, jenseits des 17. Lebensjahres stehender Persönlichkeiten in das Arbeitshaus, 2. die Einrichtung der Sicherungsverwahrung und 3. die Anstellung von staatlich besoldeten hauptamtlich tätigen Fürsorgern für Haftentlassene. Nach Ansicht des Verf. sind dem Arbeitshaus ausschließlich Besserungsfähige zu überliefern und die Trinker einer Sonderbehandlung in einer Trinkerheilstätte zu überweisen. Auch tritt Verf. für eine Sonderregelung für unverbesserliche Asoziale ein. Neureiter hält eine Sicherungsverwahrung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher für notwendig, möchte aber in dem § 64<sup>2</sup> des Gesetzentwurfes, wonach ein sog. Berufsverbrecher auf Grund eines Gerichtsbeschlusses sofort nach Verbüßung der Strafe auf die Dauer von 2 bis 10 Jahren in Sicherungsverwahrung gebracht werden kann, die „Kann“-Vorschrift in eine „Muß“-Vorschrift verwandelt sehen. Ferner erachtet er es als dem Wesen der Sicherungsverwahrung entsprechender, wenn an Stelle der im Gesetzesprojekt vorgesehenen zeitlichen Begrenzung das Gesetz nur ein Mindestmaß von der Dauer festsetzen und im übrigen verfügen würde, „daß der Verurteilte solange in der Verwahrung zu halten sei, als es ihr Zweck erfordert“.

*Többen* (Münster i. W.).

### Vergiftungen.

**Fellenberg, Th. von:** Über den Arsengehalt natürlicher und mit Arsenpräparaten behandelter Lebensmittel. (*Eidgen. Gesundheitsamt, Bern.*) Mitt. Lebensmittelunters. 20, 338—354 (1929).

Es wurden ungefähr 125 mit Bleiarsenat und 15 mit Nosprasin (einer Kupfer-Arsen-Verbindung) gespritzte Früchte untersucht und darin Arsenmengen von einigen γ bis zu 117 γ pro Frucht festgestellt. Es wird aus diesen Untersuchungen der Schluß gezogen, daß arsengespritzte Früchte kaum zu Arsenvergiftungen Anlaß geben dürften. Hingegen ist das Bleiarsenat wegen seines Bleigehaltes zu verwerfen und sollte durch andere Arsenpräparate, wie Calciumarsenat, ersetzt werden. *Autoreferat.*

**Bubanović, F., J. Mikšíć und A. Režek:** Über die Giftigkeit des Arsen speziell in den Erdfarben. Liječn. Vjesn. 51, 465—476 u. dtsch. Zusammenfassung 476 (1929) [Serbo-kroatisch].

Die aus dem medizinisch-chemischen Institute in Zagreb (früher Agram) stammende Arbeit untersuchte den Arsengehalt einiger häufig zu Anstrichen verwendeten Erdfarben und zwar nach den Methoden von Gutzeit, Marsh und den biologischen Methoden mit *Penicillium brevicaule*. Die Verff. fanden z. B. 0,005—0,01 mg Arsen ( $As_2O_3$ ) auf einer gefärbten Fläche von 100 qcm, während nach Dragendorff noch 0,05—0,06 mg für den Menschen als gesundheitsunschädlich und erst 0,7—0,8 mg Arsenik als gesundheitsschädlich anzusehen sind. Die untersuchten Farben, 401 Rotbraun, 205 Braun, 111 Gelb, 610 Ultramarin, 401 A Rotbraun, 401 A 1 helleres Rotbraun, 205 A (Braun) und 610 A (Ultramarin) enthielten demnach 50—60 mal weniger, als es die strengsten Vorschriften noch eben gestatten. Dasselbe Ergebnis zeigte die biologische Untersuchung mit Schimmelpilzen während 72stündiger Versuchsdauer.

*Kalmus* (Prag).

**Deutsch, J.:** Ein Fall von akuter Thalliumvergiftung mit Zolio-Rattengiftkörnern. (*Psychiatr.- u. Nervenklin., Univ. Leipzig.*) Klin. Wschr. 1929 II, 2052—2055.

Ein 27 Jahre alter Mann nahm am 10. XI. eine Schachtel Zeliorattengiftkörner (50 g) mit Bier ein. Nach 2 Tagen, am 12. XI., bekam er heftige Schmerzen in den Füßen, welche immer